

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Vereinigte Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz



– Überlassung von Räumlichkeiten und Flächen –

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die temporäre Überlassung von Räumlichkeiten und Flächen der Vereinigten Domstifter zur Durchführung von Veranstaltungen wie z. B. Tagungen, Seminare, Vorträge, Besprechungen, Empfänge u. ä.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Veranstalter und den Vereinigten Domstiftern zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz (Vereinigte Domstifter) an den Stiftungsstandorten Merseburg, Naumburg und Zeitz. Der Veranstalter erkennt die Bedingungen mit der Auftragserteilung an.

Der Veranstalter hat das Recht, weitere Dienstleister (zum Beispiel Caterer, Tontechniker, Musiker) zur Absicherung der Veranstaltung zu verpflichten. Den Vereinigten Domstiftern sind die Kontakte der Ansprechpartner (Name und Telefonnummer) mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

2. Buchungsanfrage und Vertragsabschluss

Der Veranstalter sendet eine unverbindliche Buchungsanfrage in Schriftform (Kontaktformular auf der Internetseite der Vereinigten Domstifter | Brief | Fax | E-Mail) mit Angaben zum Veranstalter, Veranstaltungstermin, Art der Veranstaltung, Veranstaltungsort (Räumlichkeiten, Flächen) etc. an: Vereinigte Domstifter, Domplatz 19, 06618 Naumburg | Fax: 03445/23 01-107 | E-Mail: info@vereinigtedomstifter.de).

Von den Vereinigten Domstiftern wird zunächst ein unverbindliches Angebot schriftlich erstellt. Der Vertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn das Angebot seitens des Veranstalters unterschrieben und danach eine schriftliche Reservierungsbestätigung seitens der Vereinigten Domstifter erstellt wurde. Die Vereinigten Domstifter behalten sich vor, eine Frist für die Gültigkeit des Angebots festzulegen.

Die Reservierung von Veranstaltungsräumen und Veranstaltungsflächen begründet ein Mietverhältnis. Eine Unter- und Weitervermietung ist daher ohne Genehmigung nicht gestattet.

3. Gebühren und Rechnungslegung

Die Nutzungsgebühren sind Nettopreise zuzüglich der zum Zeitpunkt der Vertragserbringung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuern.

Die im Angebot optional aufgeführten Leistungen (z. B. zusätzliche Technik, Tische, Tischwäsche) werden nach dem tatsächlichen Aufwand bzw. der tatsächlichen Inanspruchnahme berechnet.

Pauschalen, die pro Teilnehmer seitens der Vereinigten Domstifter angeboten worden sind, werden mit der angegebenen Teilnehmerzahl berechnet (auch wenn weniger Teilnehmer erschienen sind und eine Korrektur der Teilnehmer nicht fristgerecht erfolgt ist). Eine Verrechnung nicht in Anspruch genommener Speisen und Getränke ist nicht möglich.

Die Rechnungslegung durch die Vereinigten Domstifter erfolgt im Anschluss der Veranstaltung. Rechnungen sind sofort nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

Bei Zahlungsverzug sind die Vereinigten Domstifter berechtigt, Mahngebühren zu erheben.

4. Änderung der Teilnehmerzahl, des Raumbedarf, Stornierungen und Rücktritt

Eine Änderung der Vertragsinhalte bis hin zur kompletten Stornierung des Vertrages bedarf der schriftlichen Form. Eine mündliche Stornierung ist nicht möglich.

Eine Reduzierung bzw. komplette Stornierung der gebuchten Räumlichkeiten oder Flächen kann bis 4 Wochen vor dem bestätigten Termin kostenlos erfolgen.

Ab 4 Wochen vor dem gebuchten Termin wird eine Stornierungsgebühr von 50 Prozent berechnet.

Erfolgt die Stornierung 1 Woche oder kürzer vor dem vereinbarten Termin, oder werden die vereinbarten Leistungen ohne jegliche Stornierung nicht in Anspruch genommen, so werden 90 Prozent der vereinbarten Gebühren in Rechnung gestellt.

Die Vereinigten Domstifter haben das Recht, von der Erfüllung des Vertrages zurückzutreten, wenn höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare und nicht beeinflussbare Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen oder eine begründete Annahme besteht, dass durch die Anmietung die Sicherheit oder das Ansehen der Vereinigten Domstifter gefährdet werden könnten. In diesem Fall besteht gegenüber den Vereinigten Domstiftern kein Anspruch auf Schadensersatz.

5. Sicherheitsbestimmungen, Pflichten und Haftung

Der Veranstalter ist darüber unterrichtet, dass er sich in einem bedeutenden Denkmal der deutschen Kunst und Geschichte befindet und alles zu unternehmen hat, Beschädigungen zu vermeiden. Er verpflichtet sich, die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991 (GVBl. LSA Nr. 33/1991) mit besonderer Aufmerksamkeit zu beachten.

Für Sach- und Personenschäden, die aus der Nutzung entstehen, sowie für Verlust von Einrichtungsgegenständen, Technik und Inventar haftet der Veranstalter. Entstehende Schäden sind auf Kosten des Veranstalters von fachkundigen Restauratoren bzw. Fachfirmen, die von den Vereinigten Domstiftern bestimmt werden, unverzüglich zu beheben, wenn der Veranstalter nachweisbar die Schäden verursacht hat. Der Veranstalter haftet ebenso gesamtschuldnerisch für Schäden, die durch ihn beauftragte Dienstleister verursacht haben.

Entsprechender Versicherungsschutz (Haftpflicht- und Unfallversicherung) wird bei Abschluss des Vertrages vorausgesetzt.

Der Veranstalter muss die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung die gegebenenfalls erforderlichen Vorkehrungen, Genehmigungen und Nebenleistungen in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung beauftragen. Hiervon besonders betroffen sind Maßnahmen zum Brandschutz sowie zur Unfall- und Notfallversorgung sowie an Dritte zu zahlende Abgaben, insbesondere GEMA-Gebühren, Künstlersozialversicherung, Vergnügungssteuer usw.

Zum Schutze des Bauwerks ist es notwendig, dass der Veranstalter die feuerpolizeilichen Bestimmungen einhält. Dekorationsmaterial muss den feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen. Die Aufstellung und das Anbringen von Gegenständen bedürfen der Zustimmung der Vereinigten Domstifter. Türen und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht zugestellt werden.

Die Verwendung von eigenen elektrischen Geräten des Veranstalters bedarf der Zustimmung der Vereinigten Domstifter. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder

Beschädigungen an den technischen Anlagen der Vereinigten Domstifter gehen zu Lasten des Veranstalters.

Rauchen und offenes Feuer sind in den Veranstaltungsräumen grundsätzlich verboten. Eine Rauchentwicklung führt zur automatischen Alarmierung der Rettungskräfte. Kommt es aufgrund der Nichtbeachtung dieser Bedingung zum Einsatz der Rettungskräfte, trägt der Mieter die Einsatzkosten. Das Rauchen im Freien und Aufstellen von Kerzen u. ä. (Domgarten und Kreuzgang, Kreuzhof) ist nur nach Absprache und mit ausdrücklicher Genehmigung der Vereinigten Domstifter in dafür zugewiesenen Bereichen gestattet.

Die Vereinigten Domstifter haften bei Pflichtverletzungen lediglich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei eigenem vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln.

6. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Der Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Naumburg.

Sollte eine der Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden sind oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt dieses Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.

Naumburg, 1. April 2022